

Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte

Änderung vom 20. März 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Oktober 2007¹,
beschliesst:*

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 9. Oktober 1998² über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 3 der Bundesverfassung³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1997⁴,

Art. 6 Abs. 3

³ Die Bevorschussung ist voll rückzahlbar. Nach der kommerziellen Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels sind im Budget und in der Finanzplanung des Fonds mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Fondseinlagen nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben b und e der Bundesverfassung zur Rückzahlung der Bevorschussung einzusetzen. Die Rückzahlungsbestimmung darf für die Verwirklichung neuer Projekte oder Projektteile nicht gelockert werden. Diese Regelung gilt, bis die gesamte Bevorschussung zurückbezahlt ist.

Art. 8 Abs. 2

² Er erstellt eine Finanzplanung über drei Jahre. Er bringt sie der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

1 BBl 2007 7683

2 SR 742.140

3 SR 101

4 BBl 1998 339

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ständerat, 20. März 2009

Der Präsident: Alain Berset

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 20. März 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz